

Aktenzeichen: 9 AZR 306/89
Bundesarbeitsgericht 9. Senat

Urteil vom 09. November 1993
- 9 AZR 306/89 -

I. Arbeitsgericht
Herford

Urteil vom 25. August 1987
- 3 Ca 493/87 -

II. Landesarbeitsgericht
Hamm

Urteil vom 09. Juni 1988
- 4 Sa 1885/87 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Ja
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Freistellung nach dem AWbG

Gesetz:

AWbG NW § 1 Abs. 1, § 7, § 9 Satz 1; BGB §§ 133, 157

Leitsätze:

1. Stellt der Arbeitgeber den Arbeitnehmer zum Besuch einer Weiterbildungsveranstaltung von der Arbeit frei, hat er nach § 1 Abs. 1, § 7 Satz 1 AWbG das Arbeitsentgelt für die Dauer der besuchten Veranstaltung fortzuzahlen.

2. Unerheblich ist, ob der Arbeitgeber bei der Freistellungserklärung den Verpflichtungswillen für die Lohnfortzahlung hat. Maßgeblich ist allein, daß der Arbeitnehmer die Erklärung des Arbeitgebers als Freistellungserklärung zum Besuch einer Veranstaltung nach § 1 Abs. 1 AWbG verstehen mußte.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

9 AZR 306/89

4 Sa 1885/87 Hamm

Verkündet am
9. November 1993

Im Namen des Volkes!

Urteil

Klapp,
Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Neunte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 9. November 1993 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Leinemann, die Richter Dörner und Düwell sowie die ehrenamtlichen Richter Schodde und Brückmann für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Hamm vom 9. Juni 1988
- 4 Sa 1885/87 - aufgehoben.

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des
Arbeitsgerichts Herford vom 25. August 1987
- 3 Ca 493/87 - wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten der Revision und der
Berufung zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten über einen Anspruch auf Lohnfortzahlung nach dem Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen (AWbG).

Der im Jahr 1961 geborene Kläger wird seit August 1984 in dem in Nordrhein-Westfalen gelegenen Betrieb der Beklagten als Arbeiter mit der Montage von Kunststoff- und Metallteilen beschäftigt.

Mit Schreiben vom 16. Februar 1987 teilte er der Beklagten mit, daß er eine einwöchige Freistellung für die Bildungsmaßnahme "Reden in Politik und Beruf, Einführung in die Technik der freien Rede" für die Zeit vom 16. - 20. März 1987 in Anspruch nehme. Die Beklagte antwortete darauf am 18. Februar 1987:

"Bescheid über einen Antrag zur Freistellung nach dem AWbG"

Sehr geehrter Herr S

Sie haben am 16. 02. 87 die Freistellung von der Arbeit nach dem Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz (AWbG) beantragt:



Bildungsmaßnahme: Reden in Politik und Beruf
Einführung in die Technik der
freien Rede

Träger: Volkshochschule im Kreis Her-
ford, Münsterkirchplatz 1,
4900 Herford

Zeitraum: 16. - 20. 03. 87

Wir stellen Sie für die Zeit vom 16. 03. bis
20. 03. 87 unbezahlt von der Arbeit frei.

Der Inhalt der Bildungsveranstaltung, die Sie be-
suchen wollen, dient nicht Ihrer beruflichen Wei-
terbildung. Wir sind darüber hinaus der Ansicht,
daß die im AWbG enthaltene Verpflichtung der Ar-
beitgeber, die Arbeitnehmer unter Fortzahlung des
Arbeitsentgeltes freizustellen, verfassungswidrig
ist (s.a. Verfassungsbeschwerde der Landesverei-
nigung der Arbeitgeberverbände beim Bundesverfas-
sungsgericht vom Mai 1985). Aus diesen Gründen
zahlen wir Ihnen für den Freistellungszeitraum
Ihr Arbeitsentgelt nicht fort."

Nach dem Besuch der Veranstaltung hat der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger
543,62 DM brutto nebst 4 % Zinsen seit Klagezu-
stellung zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Beru-
fung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht das Urteil des
Arbeitsgerichts abgeändert und die Klage abgewiesen. Zur Begrün-
dung hat es im wesentlichen ausgeführt, es gebe keine Anhalts-
punkte dafür, daß das Seminar "Reden in Politik und Beruf" für
den Kläger irgendeine politische oder berufliche Bildungsfunktion



gehabt habe. Hiergegen wendet sich der Kläger mit seiner Revision. Er verlangt die Wiederherstellung des arbeitsgerichtlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

I. Die Revision ist begründet. Dem Kläger steht der mit der Klage begehrte Lohnfortzahlungsanspruch zu.

1. Das Landesarbeitsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, daß Anspruchsgrundlage für die klägerische Forderung auf Weiterzahlung des Lohnes für die Zeit vom 16. März 1987 bis 20. März 1987 § 7 AWbG i. V. mit § 1 Abs. 1 FLZG ist. Soweit es den Erfolg der Klage ausschließlich davon abhängig machen will, daß "für die genannte Zeit Arbeitnehmerweiterbildung bejaht werden kann" übersieht es, daß nach § 1 Abs. 1 AWbG Arbeitnehmerweiterbildung über die Freistellung von der Arbeit zum Zwecke der Weiterbildung erfolgt. Deshalb bedarf es für das Entstehen eines Lohnfortzahlungsanspruches notwendig der Freistellungserklärung von der Arbeit zum Zwecke der Weiterbildung durch den Arbeitgeber (vgl. Senatsurteil vom 11. Mai 1993 - 9 AZR 231/89 - zur Veröffentlichung vorgesehen; Senatsurteil vom 24. August 1993 - 9 AZR 252/89 -; Senatsurteil vom 21. September 1993 - 9 AZR 429/91 - und Senatsurteil vom 21. September 1993 - 9 AZR 335/91 -).

Nach der Rechtsprechung des Senats ist für das Entstehen des Lohnfortzahlungsanspruches die Freistellungserklärung des Arbeitgebers nicht nur notwendig sondern auch ausreichend, ohne daß es



auf die Anerkennungsvoraussetzungen i. S. des § 9 Satz 1 AWbG ankommt (Senatsurteil vom 11. Mai 1993 - 9 AZR 231/89 - BB 1993, 1735). Die aufgrund der Freistellungserklärung vom Arbeitgeber gewährte Freizeit kann nämlich nicht wegen ungerechtfertigter Bereicherung zurückgefordert werden (BAG Urteil vom 21. September 1993 - 9 AZR 335/91 -).

2. Das Berufungsurteil beruht auf der fehlerhaften Anwendung des § 1 Abs. 1 AWbG und muß deshalb aufgehoben werden. Das Landesarbeitsgericht hat unberücksichtigt gelassen, daß die Beklagte in ihrem "Bescheid über einen Antrag zur Freistellung nach dem AWbG" vom 18. Februar 1987 den Kläger entsprechend seiner schriftlichen Mitteilung vom 16. Februar 1987 für die später besuchte Bildungsmaßnahme in der Zeit vom 16. März bis 20. März 1987 von der Arbeit freigestellt hat. Erklärt der Arbeitgeber die Freistellung nach dem AWbG für eine bestimmte Veranstaltung und nimmt der Arbeitnehmer an dieser teil, so hat der Arbeitnehmer nach § 1 Abs. 1, § 7 AWbG i. V. mit § 1 Abs. 1 FLZG den Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts, das er ohne den Arbeitsausfall erhalten hätte.

3. Die Sache ist zur Endentscheidung reif (§ 565 Abs. 3 Nr. 1 ZPO). Auf die Revision des Klägers war das Urteil des Arbeitsgerichts wieder herzustellen.

Die Beklagte hatte den Kläger mit Schreiben vom 18. Februar 1987 für die besuchte Veranstaltung von der Arbeit freigestellt. Der Kläger mußte als Erklärungsempfänger die Erklärung der Beklagten als Freistellung zum Zwecke der Arbeitnehmerweiterbildung



verstehen (§§ 133, 157 BGB); denn die Beklagte hat durch ihr Schreiben nicht erkennbar gemacht, daß sie außerhalb des AWbG freistellen oder ein Angebot auf Gewährung von Sonderurlaub abgeben wollte. Der Kläger konnte nach der Abfassung des Schreibens als "Bescheid über die Freistellung von der Arbeit nach dem AWbG" und die ausdrückliche Zweckbindung für die beantragte Weiterbildungsveranstaltung davon ausgehen, daß die Beklagte den gesetzlich bedingten Freistellungsanspruch i. S. von § 1 Abs. 1 AWbG erfüllen wollte. Unerheblich ist, daß die Beklagte mit der Abgabe der Freistellungserklärung zum Zwecke der Weiterbildung keinen Verpflichtungswillen für die Übernahme der gesetzlichen Lohnfortzahlungspflicht hatte. Die von der Beklagten vorgebrachten verfassungsrechtlichen Vorbehalte gegen die gesetzliche Rechtsfolge des § 7 AWbG sind rechtlich unbeachtlich. Ein Arbeitgeber kann nämlich nicht die seiner Entscheidung vorbehaltene Freistellung zum Zwecke der Arbeitnehmerweiterbildung erklären (§ 1 Abs. 1 AWbG) und die gesetzliche Rechtsfolge, den Lohn für die Zeit der Freistellung fortzuzahlen (§ 7 AWbG), verweigern (ständige Rechtsprechung des Senats, vgl. Urteile vom 9. Februar 1993 - 9 AZR 648/90 - NZA 1993, 1032, 1033, vom 11. Mai 1993 - 9 AZR 231/89 -, vom 21. September 1993 - 9 AZR 335/91 - und vom 19. Oktober 1993 - 9 AZR 499/91 -). Nach dem AWbG ist der Arbeitgeber vielmehr darauf beschränkt, entweder von seinem Leistungsverweigerungsrecht nach § 5 Abs. 2 AWbG Gebrauch zu machen oder die Freistellungserklärung insgesamt abzulehnen. Unberührt bleibt die Möglichkeit einer besonderen Vereinbarung der Parteien (vgl. Senatsurteil vom 9. Februar 1993 - aao -). Im Streitfall fehlt jedoch jeder Anhaltspunkt für den Abschluß einer Vereinbarung.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



4. Die Beklagte hat daher nach § 1 Abs. 1, § 7 AWbG i. V. mit § 1 Abs. 1 FLZG den zwischen den Parteien unstreitigen Bruttolohn i. H. von 543,62 DM an den Kläger zu zahlen und diese Geldschuld nach § 291 Satz 1 i. V. mit § 288 Abs. 1 Satz 1 BGB vom Eintritt der Rechtshängigkeit an mit dem gesetzlichen Zinsfuß zu verzinsen.

II. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

Dr. Leinemann

Dörner

Düwell

Schodde

Brückmann





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)